



Amtsblatt

für die Stadt Baruth/Mark

mit den Ortsteilen Baruth/Mark, Dornswalde, Groß Ziescht, Horstwalde, Klasdorf, Ließen, Merzdorf, Mückendorf, Paplitz, Petkus, Radeland und Schöbendorf

05. Jahrgang

Freitag, den 19. Juni 2020

Nr. 07/2020

Inhaltsverzeichnis der amtlichen Bekanntmachungen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst Seite 2

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland Seite 3

Bekanntmachung des Planfeststellungsbeschlusses zum Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner Begleitmaßnahmen Seite 3

Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts) zur Gewässerunterhaltung Seite 4

Nächste Sitzungen der Gremien der Stadt Baruth/Mark

- **Stadtverordnetenversammlung**
am 23.07.2020
um 19.00 Uhr in der Aula des Schulzentrums „Baruther Urstromtal“
- **Bauausschuss:**
am 03.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Hauptausschuss**
am 02.07.2020 um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Ausschuss für Bildung, Soziales und Kultur (nichtöffentlicher Arbeitskreis):**
am 14.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung
- **Werksausschuss des Eigenbetriebes WABAU:**
am 17.09.2020
um 19.00 Uhr im Sitzungssaal der Stadtverwaltung

Änderungen vorbehalten!

Hinweise:

Aufgrund der andauernden Corona- Pandemie sind sowohl Verschiebungen der Sitzungen wie auch des Sitzungsortes möglich. Bitte informieren Sie sich über die Aushänge in den amtlichen Bekanntmachungskästen oder auf der Homepage der Stadt Baruth/Mark unter dem Reiter „Politik“.

Wegen der - durch die SARS-CoV-2-Eindämmungsverordnung und die flankierenden gesetzlichen Regelungen angeordneten - Maßnahmen ist eine Teilnahme der Öffentlichkeit an den kommunalen Gremiumssitzungen nur eingeschränkt im Rahmen der gegebenen räumlichen Kapazitäten möglich. Es wird um Beachtung gebeten!

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Baruth/Mark

Bekanntmachung Sitzungsdienst

Im öffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/006** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Wahl von Frau Marlies Patzer, Eichengrund I in 15837 Baruth/Mark zur Schiedsperson der Stadt Baruth/Mark
- VV 20/010** Genehmigung des Eilbeschlusses des Gesellschaftsvertrages der „Gesundheitszentrum Baruth/Mark GmbH“ vorbehaltlich der Regelungen des § 92 Abs. 3 BbgKVerf
- VV 20/011** Beschluss zur Übertragung von Entscheidungskompetenzen auf den Hauptausschuss nach § 2 Abs. 2 BbgKom-NotV wie folgt:
- § 2 Abs. 2 Nr. 6: Entscheidungen über die Zustimmung zu über- und außerplanmäßigen Aufwendungen und Auszahlungen gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 16 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
 - § 2 Abs. 2 Nr. 7: Entscheidungen über Geschäfte über Vermögensgegenstände der Gemeinde, es sei denn, es handelt sich um ein Geschäft der laufenden Verwaltung oder der Wert des Vermögensgegenstandes unterschreitet einen in der Hauptsatzung bestimmten Betrag gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 17 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
 - § 2 Abs. 2 Nr. 8: Entscheidungen über den Abschluss von Vergleichen, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 18 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg,
 - § 2 Abs. 2 Nr. 10: Entscheidungen über den Höchstbetrag der Kassenkredite gemäß § 28 Absatz 2 Satz 1 Nummer 25 in Verbindung mit § 76 Absatz 2 Satz 1 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg.

20/007 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren des Verwaltungs-/Ergebnishaushaltes (lfd. Unterhaltung Straßen, Brücken, Durchlässe, RW-Kanäle, Straßenbeleuchtung) sowie der Maßnahmen des Investitions-/Finanzhaushaltes

20/012 Grundsatzbeschluss zur Ermächtigung des Bürgermeisters für die Durchführung der Vergabeverfahren des Verwaltungs-/Ergebnishaushaltes (lfd. Unterhaltung öffentliche Einrichtungen (Kitas, Schulen, FFw,) sowie der Maßnahmen des Investitions-/Finanzhaushaltes

Im nichtöffentlichen Teil der **Stadtverordnetenversammlung vom 14.05.2020** wurden folgende Sachbeschlüsse gefasst:

- VV 20/008** Beschluss über die Erteilung einer Löschungsbewilligung für eingetragene Grundschuld zugunsten der Erbbauberechtigten über 45.000,00 €, zugleich Forderungserlass in gleicher Höhe
- VV 20/009** Genehmigung des Eilbeschlusses zur Vergabe der Dienstleistung Fäkalwasserentsorgung für den Zeitraum vom 01.05.2020 bis zum 30.04.2022 an die Firma Lidzba mbH Cottbus zum Auftragswert von 1.009.869,70 € unter gleichzeitigem Verzicht auf die Gebührenanpassung bis einschl. dem 31.12.2020

Im nichtöffentlichen Teil des **Werksausschusses des Eigenbetriebes WABAU vom 19.03.2020** wurde noch folgender Sachbeschluss gefasst:

- EB 20-008** Beschluss zur Befreiung vom Anschluss- und Benutzungszwang Schmutzwasser im Ortsteil Mückendorf

Im Übrigen wurden in den kommunalen Gremien keine Sachbeschlüsse gefasst.

Baruth/Mark, den 09.06.2020

gez. Linke
Allg. Stellvertreter d. Bürgermeisters

Impressum

Das „Baruther Stadt- & Amtsblatt“ erscheint monatlich und wird ohne Rechtspflicht kostenlos durch den Verlag an alle Haushalte der Stadt Baruth/Mark verteilt.

- **Herausgeber:** Stadt Baruth/Mark, Der Bürgermeister, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark

- **Redaktion Amtsblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Michael Linke, E-Mail: LinkeM@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 23

- **Redaktion Stadtblatt:** Hauptamt der Stadt Baruth/Mark, Daniela Leow, E-Mail: Leow@stadt-baruth-mark.de, Tel.: 033704 - 972 26

- **Verlag und Herstellung:** Werbeagentur & Verlag März, Wahlsdorf 124, 15936 Dahme/Mark, Tel. 033745 / 50 407, Fax 033745 / 50 812

Internet: www.werbeagentur-maerz.de, E-Mail: info@werbeagentur-maerz.de

- **redaktionelle Beiträge sind an das Amt zu senden**

- Wegen begrenzter Seitenzahlkontingente sind Kürzungen im Beitrag möglich.

- Anzeigeninhalte ohne Gewähr, Druckfehler und Irrtümer sind nicht ausgeschlossen

- **Verantwortlich für den sonstigen Inhalt und Anzeigenteil:**

Werbeagentur & Verlag März

Außerhalb des Verbreitungsgebietes kann das „Baruther Stadtblatt“ in Papierform zum Abopreis pro Jahr von 30,27 Euro (inklusive MwSt. und Versand) über den Verlag bezogen werden.

Für Anzeigenveröffentlichungen und Fremdbeilagen gelten unsere allgemeinen Geschäftsbedingungen und unsere zZ. gültige Anzeigenpreislise.

Für nicht gelieferte Zeitungen infolge höherer Gewalt oder anderer Ereignisse kann nur der Ersatz des Betrages für ein Einzelexemplar gefordert werden. Weitergehende Ansprüche, insbesondere auf Schadenersatz, sind ausdrücklich ausgeschlossen.

**Redaktionsschluss der nächsten Ausgabe ist
der 09.06.20, Erscheinung: 19.06.20**

Sonstige Amtliche Bekanntmachungen

Einladung zur Jagdgenossenschaftsversammlung der Jagdgenossenschaft Radeland

Der Notjagdvorstand der Jagdgenossenschaft Radeland lädt hiermit alle Eigentümer/innen von Grundflächen, die zum gemeinschaftlichen Jagdbezirk der Jagdgenossenschaft Radeland gehören und auf denen die Jagd ausgeübt werden darf, zur

**Jagdgenossenschaftsversammlung der
Jagdgenossenschaft Radeland
am Freitag, dem 17.07.2020 um 19.00 Uhr im
Dorfgemeinschaftshaus Radeland, Radeländer Straße 7,
15837 Baruth/Mark**

ein. Folgende **Tagesordnung** ist vorgesehen:

1. Begrüßung durch den Notjagdvorstand und Eröffnung der Sitzung
2. Änderungsanträge zur Tagesordnung
3. Neuwahl des/der Vorsitzenden des Jagdvorstandes und dessen/deren Stellvertreter/innen
4. Neuwahl der Beisitzer/innen im Jagdvorstand und deren Stellvertreter/innen
5. Neuwahl des/der Kassenführers/Kassenführerin
6. Neuwahl des/der Schriftführers/Schriftführerin
7. Rechenschaftsbericht des Vorstandes
8. Bericht der Jagdpächter
9. Billigung des Protokolls der letzten Versammlung
10. Bericht der Kassenführerin
11. Revisionsbericht Kassenprüfung
12. Beschluss über die Entlastung des Vorstandes und des Kassenführers
13. Beschluss über die Auszahlung der Reinertrages 2019/2020
14. Sonstiges

Hinweise:

Der Bürgermeister handelt als Notjagdvorstand gemäß § 10 Abs. 7 BbgJagdG bis zur Neuwahl des Vorstandes. Bewerbungen für die Neuwahl sollen in schriftlicher Form an die **Stadt Baruth/Mark, Bürgermeister als Notjagdvorstand, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark** oder per E-Mail an die Adresse m.linke@stadt-baruth-mark.de bis **einschließlich dem 13.07.2020** gerichtet werden.

Für juristische Personen handeln ihre verfassungsmäßig berufenen Organe oder deren Beauftragte. Ein bevollmächtigter Vertreter darf höchstens zwei Jagdgenossen vertreten, die Vollmacht ist dem Jagdvorstand zu Beginn der Sitzung unaufgefordert zu übergeben.

Die Versammlung ist beschlussfähig, unabhängig von der Anzahl der erschienenen Jagdgenossen.

Baruth/Mark, den 08.06.2020

gez. Illk
Bürgermeister als Notjagdvorstand

Bekanntmachung

Neubau der Anschlussstelle (AS) Hubertus an der Autobahn (A) 117 bei km 2,351 einschließlich Herstellung einer Erschließungsstraße zur AS einschließlich deren Anbindung an die Landesstraße (L) 400 sowie für die Erneuerung des Bauwerks (BW) 2 im Zuge der A 117 bei km 2,730 einschließlich trassenferner Begleitmaßnahmen

I.

Mit **Planfeststellungsbeschluss des Landesamtes für Bauen und Verkehr vom 23.04.2020** (Gesch.-Z.: **2103-31101/0117/001**) ist der Plan für das vorstehende Bauvorhaben festgestellt worden. Wesentliche Rechtsgrundlagen dieses Planfeststellungsbeschlusses sind

- das Bundesfernstraßengesetz (FStrG),
- das Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Brandenburg (VwVfGBbg) i.V.m. Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG).

II.

1. Da es sich um ein UVP-pflichtiges Vorhaben handelt, ist gemäß § 27 UVPG die Entscheidung über das Vorhaben öffentlich bekannt zu machen.
2. Je eine Ausfertigung des Planfeststellungsbeschlusses liegt mit einer Ausfertigung der festgestellten Planunterlagen in der Zeit **vom 22.06.2020 bis einschließlich dem 07.07.2020**

im Flur gegenüber dem Bürgerbüro der Stadt Baruth/Mark, Ernst-Thälmann-Platz 4, 15837 Baruth/Mark während der nachfolgend genannten Dienststunden zu jedermanns Einsicht aus:

**Montag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Dienstag: 07.30 Uhr bis 16.30 Uhr
Donnerstag: 07.30 Uhr bis 18.30 Uhr
Freitag: 07.30 Uhr bis 12.30 Uhr**

Auf Grund der aktuellen Situation wird nach Möglichkeit um vorherige Terminvereinbarung gebeten, unter folgendem Kontakt: Bürgerbüro d. Stadt Baruth/Mark Tel.: 033704/97210. E-Mail: buergerbueero@stadt-baruth-mark.de Ansprechpartner*in: Herr Musold

3. Der Planfeststellungsbeschluss wird den Vereinigungen, über deren Einwendungen und Stellungnahmen entschieden worden ist, und denjenigen, über deren Einwendungen entschieden worden ist, zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 1 VwVfG).
4. **Der Planfeststellungsbeschluss gilt mit Ende der Auslegungsfrist allen übrigen Betroffenen gegenüber als zugestellt (§ 74 Absatz 4 Satz 3 VwVfG).**
5. Bis zum Ablauf der Rechtsbehelfsfrist kann der Planfeststellungsbeschluss von den Betroffenen und denjenigen, die Einwendungen rechtzeitig erhoben haben, beim Landesamt für Bauen und Verkehr, Dezernat 21, Lindenallee 51 in 15366 Hoppegarten schriftlich angefordert werden.
6. Zusätzlich können der Planfeststellungsbeschluss und die Planunterlagen über die Internet-Seiten des Landesamtes für Bauen und Verkehr (<https://lbv.brandenburg.de/683.htm>) eingesehen werden. Für die Vollständigkeit und Übereinstimmung der im Internet veröffentlichten Unterlagen mit den amtlichen Auslegungsunterlagen wird keine Gewähr übernommen. Der Inhalt der zur Einsicht ausgelegten Unterlagen ist maßgeblich

III.

Gegenstand des Vorhabens

Die geplante Baumaßnahme umfasst:

- Den Neubau der Anschlussstelle (AS) zwischen der AS Waltersdorf km 0,3 der A 117 und der Landesgrenze Brandenburg/Berlin bei ca. km 2,8 der A 117 zwischen dem geplanten Gewerbegebiet Waltersdorf Nord und der Landesstraße (L) 400 einschließlich landschaftspflegerischer Begleitmaßnahmen,
- die Anbindung der neuen Anschlussstelle an das vorhandene Straßennetz über die ebenfalls neu zu bauende Erschließungsstraße mit straßenbegleitendem Radweg,

- die Erweiterung/Vergrößerung des Bauwerks (BW) 1 – Überführung der A 117 über die Schienenanbindung Ost des Flughafens BER zur Unterführung der Erschließungsstraße einschließlich Radweg
- die Erneuerung des BW 2 einschließlich Wiederherstellung des unterführten Geh-/Radweges.

Verfügender Teil des Planfeststellungsbeschlusses

Der verfügende Teil des Beschlusses lautet:

Der Plan des Landes Brandenburg – vertreten durch den Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg –, handelnd in Auftragsverwaltung für die Bundesrepublik Deutschland (Bundesstraßenverwaltung) für das vorgenannte Vorhaben, wird mit den in diesem Beschluss angeführten Regelungen festgestellt.

Neben der Planfeststellung sind aufgrund der Konzentrationswirkung gemäß § 75 VwVfG keine weiteren Entscheidungen anderer Behörden erforderlich.

Auf die dem Träger der Straßenbaulast erteilten Auflagen wird hingewiesen.

In dem Planfeststellungsbeschluss ist über alle rechtzeitig vorgetragenen Einwendungen, Forderungen und Anregungen entschieden worden.

Die in den Planunterlagen enthaltenen Grunderwerbsunterlagen enthalten aus Datenschutzgründen keine Angaben über Namen und Anschriften der Grundeigentümer. Betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wird von der auslegenden Stelle oder der Planfeststellungsbehörde auf Anfrage Auskunft über die von dem Vorhaben betroffenen eigenen Grundstücke gegeben.

IV.

Rechtsbehelfsbelehrung

Die Rechtsbehelfsbelehrung des Planfeststellungsbeschlusses lautet:

Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstraße 31, 10623 Berlin

(§ 48 Absatz 1 Satz 1 Nr. 8 VwGO) erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg schriftlich oder in elektronischer Form mit einer qualifizierten elektronischen Signatur im Sinne des Vertrauensdienstegesetzes (VDG) i.V.m. der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 auf dem unter www.berlin.de/sen/justiz/aktuell/erv/index.html veröffentlichten Kommunikationsweg zu erheben.

Falls die Klage schriftlich erhoben wird, sollen der Klage und allen Schriftsätzen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigelegt werden (§ 81 Absatz 2 VwGO).

Gemäß § 82 Absatz 1 VwGO muss die Klage den Kläger, den Beklagten (Landesamt für Bauen und Verkehr) und den Gegenstand der Klagebegehrens bezeichnen. Sie soll einen bestimmten Antrag enthalten. Nach § 17e Absatz 5 FStrG hat der Kläger innerhalb einer Frist von zehn Wochen die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Nach § 67 Absatz 4 Satz 1 VwGO müssen sich die Beteiligten, außer im Prozesskostenhilfverfahren, durch Prozessbevollmächtigte vertreten lassen. Nach § 67 Absatz 4 Satz 3 und Absatz 2 Satz 1 VwGO sind als Bevollmächtigte nur Rechtsanwälte oder Rechtslehrer an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule eines Mitgliedstaates der Europäischen Union, eines anderen Vertragsstaates des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum oder der Schweiz, der die Befähigung zum Richteramt besitzt, zugelassen. Vor dem Oberverwaltungsgericht sind auch die in § 67 Absatz 2 Satz 2 Nrn. 4 bis 7 VwGO bezeichneten Personen und Organisationen als Bevollmächtigte zugelassen. Behörden und juristische Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse können sich durch eigene Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt oder durch Beschäftigte mit Befähigung zum Richteramt anderer Behörden oder juristischer Personen des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihnen zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse vertreten lassen.

gez. Bernau,
Landesamt für Bauen und Verkehr



Öffentliche Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbands Nuthe-Nieplitz (Körperschaft des öffentlichen Rechts)

In der Zeit vom Juni 2020 bis Februar 2021 führen der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz und die von uns beauftragten Unternehmen Unterhaltungsarbeiten (Krautungen) an den Gewässern innerhalb des Verbandsgebietes durch. Gemäß § 41 WHG und der §§ 84, 97 und 98 BbgWG haben die Eigentümer, Anlieger und Hinterlieger sowie Nutzungsberechtigten der Gewässer zu dulden, dass die Unterhaltungspflichtigen oder deren Beauftragte die Grundstücke betreten, befahren, vorübergehend benutzen, Kraut und Aushub ablegen, auf den Grundstücken einebnen und aus ihnen bei Bedarf Bestandteile für die Unterhaltung entnehmen.

Ganzjährig führt der Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz bei Erfordernis abflusssichernde Maßnahmen durch und beseitigt auftretende Havarien.

Im Sinne der Regelung des § 41 Abs. 4 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585 v. 06.08.2009) in Verbindung mit § 84 des Brandenburgischen Wassergesetzes (BbgWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 08.12.2004 (GVBl. I/2005, Nr.5 S. 50) zuletzt geändert in der Fassung der Bekanntmachung vom 02. März 2012 (GVBl. I/12, Nr.20) kündigen wir die Durchführung der Unterhaltungsarbeiten und die damit verbundene vorübergehende Benutzung der Anliegergrundstücke an.

Zudem sind alle Handlungen zu unterlassen, die die Gewässerunterhaltung unmöglich machen oder wesentlich erschweren würden. Mit der Ankündigung der beabsichtigten Gewässerunterhaltungsmaßnahmen ergeht gleichzeitig gemäß § 41 Abs. 3 WHG für alle duldungspflichtigen Personen im Sinne des § 41 WHG die Verpflichtung, die Ufergrundstücke in einer erforderlichen Breite von 5 m ab Böschungsoberkante landeinwärts so zu bewirtschaften, dass die Gewässerunterhaltung und die damit verbundenen Begleitarbeiten, wie z. B. das Einebnen des Aushubes und Mähgutes nicht beeinträchtigt werden.

Zuwiderhandlungen schließen einen Schadenersatzanspruch nach § 41 Abs. 4 WHG in Verbindung mit § 254 BGB aus. Die Errichtung aller Anlagen (auch Zäune, feste Koppeln oder Gehölzpflanzungen) in und an Gewässern oder den vorgenannten Uferbereichen ist gemäß § 87 Bbg Wassergesetz durch die Untere Wasserbehörde des betreffenden Landkreises genehmigungspflichtig. Unabhängig davon dürfen solche Anlagen die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschweren, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Zudem müssen Anlagen, die durch technische Maßnahmen der Gewässer- oder Deichunterhaltung beschädigt werden könnten (wie Grenzsteine, Rohrleitungsein- und -ausläufe, u. Ä.) mit einem Pfahl, mindestens 1,50 m über Geländeoberkante, gekennzeichnet werden. Erhöhen sich die Kosten der Unterhaltung, insbesondere weil ein Grundstück in seinem Bestand besonders gesichert werden muss oder weil eine Anlage im oder am Gewässer oder Einleitungen die Unterhaltung erschweren, so hat der Eigentümer des Grundstücks oder der Anlage oder der Verursacher die Mehrkosten zu ersetzen. (§ 85 Bbg WG). Zur reibungslosen Durchführung der Gewässerunterhaltungsmaßnahmen bitten wir um die Absicherung der notwendigen „Baufreiheit“ an den Gewässern und die Gewährleistung der ungehinderten Zufahrt und Durchfahrt zur zeitweisen Grundstücksbenutzung durch die mit den Unterhaltungsmaßnahmen beauftragten Personen oder Dienstleistungsunternehmen.

Zur Beantwortung von Fragen oder Abstimmungen im Zusammenhang der angezeigten Gewässerunterhaltung wenden Sie sich bitte an den Wasser- und Bodenverband Nuthe-Nieplitz, Am Anger 13, 14959 Trebbin OT Großbeuthen, Telefon: 033731-13626, FAX: 033731-13628 oder E-Mail: verwaltung@wbvnuthe.de.

gez. Dr. Lars Kühne
Geschäftsführer